



Die Landesabstimmungsleiterin
Berlin

Amtliche Information
zum Volksentscheid
über die Offenlegung
der Teilprivatisierungsverträge
bei den Berliner Wasserbetrieben

am 13. Februar 2011

Hinweise
der Landesabstimmungsleiterin
Seiten **2, 20**

Argumente
der Trägerin des Gesetzentwurfs
Seite **6**

Argumente
des Senats von Berlin
Seite **12**

Argumente
des Abgeordnetenhauses von Berlin
Seite **16**

Hinweise der Landesabstimmungsleiterin

In dieser Informationsbroschüre sind der Text des Stimmzettels, der Wortlaut des Gesetzentwurfs, über den abgestimmt wird, die Argumente der Trägerin des Gesetzentwurfs (Berliner Wasser-tisch) sowie die gegen den Gesetzentwurf gerichteten Argumente des Senats von Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin dargelegt. Der Volksentscheid findet am Sonntag, dem 13. Februar 2011, statt. Ihm liegt das zustande gekommene Volksbegehren über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben zugrunde.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat den im Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2010 nicht angenommen. Deshalb muss nach Artikel 62 Absatz 4 der Verfassung von Berlin über diesen Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden.

Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel:

Abgestimmt wird über den Gesetzentwurf über die Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge bei den Berliner Wasserbetrieben, der im Amtsblatt für Berlin vom 17. Dezember 2010 veröffentlicht ist und im Wesentlichen folgenden Inhalt hat:

Alle bestehenden und künftigen Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe sind mit Ausnahme personenspezifischer Daten vorbehaltlos offen zu legen. Sie bedürfen einer eingehenden öffentlichen Prüfung und Aussprache unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen und der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Sie sind unwirksam, wenn sie nicht im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen und offen gelegt werden.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf zu?

Ja



Nein



Ergebnis des Volksentscheids

Der Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten zustimmt.

Weitere Informationen zum Ablauf des Volksentscheids sind im Internet veröffentlicht unter: www.wahlen-berlin.de

Wortlaut des Volksentscheids

„Schluss mit Geheimverträgen –
Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“

Gesetz für die vollständige Offenlegung von
Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der
Berliner Wasserbetriebe

Vom ...

§ 1

Offenlegungspflicht

1. Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe stehen und zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern geschlossen worden sind, sind gemäß § 2 dieses Gesetzes vorbehaltlos offen zu legen. Satz 1 wie die folgenden Rechtsvorschriften gelten auch für zukünftige Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden.
2. Von der Offenlegung ausgenommen sind personenspezifische Daten natürlicher Personen.
3. Das Vorliegen des Ausnahmeverbehalts des Absatzes 2 wird vom Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festgestellt. Er ist berechtigt, die entsprechenden Daten zu schwärzen.

§ 2

Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden im Amtsblatt für Berlin. Zusätzlich sind die Dokumente des Satzes 1 auf dem Eingangsportal des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Satz 1 und 2 gelten für bereits abgeschlossene Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden entsprechend.

§ 3

Zustimmungs- und Prüfungspflicht

Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden gemäß § 1 dieses Gesetzes sowie Änderungen bereits bestehender Verträge, die den Haushalt Berlins auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Folgen im weitestgehenden Sinne berühren könnten, bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden bedürfen einer eingehenden, öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache durch das Abgeordnetenhaus unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen. Für die Prüfung der Verträge ist dem Abgeordnetenhaus eine Frist von mindestens sechs Monaten einzuräumen.

§ 4

Unwirksamkeit

Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die nicht im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen und offen gelegt wurden, sind unwirksam. Bestehende Verträge sind unwirksam, wenn sie innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht offen gelegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Kostenschätzung

Amtliche Kostenschätzung:

Die Kosten, die sich aus der Einführung einer Publizitätspflicht ergeben, lassen sich nicht abschätzen.

Kostenschätzung der Trägerin:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Berlin.

Argumente

der Trägerin des Gesetzentwurfs

(Bürgerinitiative Berliner Wassertisch)

Stimmen Sie am 13. Februar 2011 mit JA!

Stimmen Sie für ein Gesetz zur VOLLSTÄNDIGEN
Offenlegung der Geheimverträge!

Schaffen Sie Klarheit,

- warum unser Wasser seit 1999 um 35% teurer wurde,
- warum hohe Gewinne mit unserem wichtigsten Lebensmittel erzielt werden,
- warum Gewinne wichtiger sind als Investitionen in gutes und gesundes Trinkwasser.

**Beteiligen Sie sich an der Abstimmung,
denn mindestens 612.000 JA-Stimmen sind
erforderlich!**

JA zur Transparenz der Wasserverträge!

JA zu niedrigen Wasserpreisen!

JA zu bestem Trinkwasser!

Liebe Berlinerinnen und Berliner,

wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Forderung zur vollständigen Offenlegung **aller** Geheimverträge bei der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe.

Viele Politiker behaupten, diese Forderung sei bereits erfüllt. Daher sei der Volksentscheid überflüssig. Diese Meinung wird auch durch die Medien verbreitet.

Lassen Sie sich nicht täuschen!

Vom Berliner Senat wurde schon viel behauptet, als es um die Privatisierung der Wasserbetriebe ging:

- Die Abgeordneten wurden belogen, indem man vorgab, mit der Privatisierung würden die Wasserbetriebe ein weltweit bedeutendes Unternehmen, viele Arbeitsplätze in Berlin würden geschaffen und die Wasserpreise würden langfristig sinken.

Die Wahrheit ist: Personalabbau und drastisch höhere Preise für uns alle! Sowohl im deutschen wie im internationalen Städtevergleich zahlen wir mit die höchsten Wasserpreise.

- Dann wurde behauptet, die Verträge müssten geheim bleiben. Wenn sie veröffentlicht würden, kämen hohe Schadensersatzforderungen auf das Land Berlin zu.

Die Wahrheit ist: Nachdem über 280.000 Berliner/innen das Volksbegehren unterstützt hatten, wurden plötzlich die Verträge – angeblich alle – veröffentlicht! Eine Schadensersatzklage gab es nicht!

- Die Politik sagt jetzt, dass sie angeblich ein besseres Gesetz habe: das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Die Wahrheit ist: Wenn nach dem Informationsfreiheitsgesetz – aus welchen Gründen auch immer – Verträge NICHT veröffentlicht werden, dann hat das keinerlei rechtliche Folgen. Die Verträge gelten weiter, die Gewinne sprudeln weiter und auch die Wasserpreise steigen weiter.

Unser Gesetzesvorschlag enthält zwei wichtige Punkte:

1. Alle Verträge, aber auch alle Beschlüsse und Nebenabreden, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe stehen, müssen vorbehaltlos offen gelegt werden.
2. Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die NICHT offen gelegt wurden, sind unwirksam! (§ 4, Unwirksamkeitsklausel)

**Das Ziel des Volksbegehrens
ist klar und einfach:**

Wir lehnen Geheimhaltung ab und fordern die vollständige Offenlegung der Wasserverträge durch unser Gesetz. Durch die Geheimhaltung sind wir der Willkür der Politik ausgeliefert und können uns nicht wehren.

Mit Ihrer Zustimmung schaffen Sie auch die Voraussetzung für eine kostengünstige Rekommunalisierung und ein Sinken der Wasserpreise.

**Wir glauben nicht den Beteuerungen
der Politik, dass wirklich ALLES
veröffentlicht wurde.**

Wenn jetzt angeblich alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden durch die Politik veröffentlicht sind, wie einige Politiker behaupten, dann würde die Unwirksamkeitsklausel (§ 4) doch gar nicht zur Anwendung kommen müssen! Der Senat und das Abgeordnetenhaus hätten folglich gar nichts zu befürchten. Sie könnten unser Gesetz übernehmen. Doch genau das wollen sie nicht!

**Warum kämpft die Politik so hartnäckig
dagegen? Haben sie etwas zu verbergen?**

Lobbyisten und ihre Helfer in der Politik werden Ihnen langatmig erläutern, dass unser Gesetz wegen der Unwirksamkeitsklausel (§ 4) juristisch nicht haltbar sei.

**Liebe Berlinerinnen und Berliner,
lassen Sie sich nicht beirren:**

Der Senat ist vor dem Berliner Verfassungsgericht gescheitert, als er 2008 versuchte, unser Volksbegehren zu verhindern und den Bürgerwillen nach Transparenz als unrechtmäßig darzustellen. In dieser Hinsicht ist der Senat ein schlechter Ratgeber.

Die Argumente dieser Politiker/innen sind auch nicht besonders glaubwürdig. 1999 hatten sie das Gesetz zur Teilprivatisierung verabschiedet. Wie das Berliner Verfassungsgericht feststellte, war es in Teilen verfassungswidrig. Trotzdem hatten sie 2003 keine Bedenken, bei der Änderung dieses Gesetzes das Urteil des Verfassungsgerichts zu umgehen.

Nur, wenn es um die Rechte der Bürger/innen auf lückenlose Information geht, werden diese Politiker/innen spitzfindig gegenüber Teilen unseres Gesetzes - mit dem Ziel, unser Gesetz als Ganzes zu verhindern.

Wir haben es satt!

Wir wollen die volle Wahrheit wissen – wie jedes Gericht!

Alles soll richtig und vollständig sein.

Es soll nichts hinzugefügt, aber auch nichts weggelassen werden.

Die Politik reagierte bisher immer nur auf Druck unseres Volksbegehrens. Darum ist unser Gesetz so wichtig. Darum bitten wir Sie nicht nur um Ihre Stimme, sondern auch um Ihre Unterstützung!

Informieren Sie Ihre Kolleg/innen, Nachbarn, Freunde und Verwandte und helfen Sie dadurch mit, mindestens 612.000 Stimmen zu erreichen.

IHRE STIMME IST WICHTIG!

Gehen Sie am 13. Februar 2011 ins Wahllokal oder nutzen Sie die Briefwahl.

Die Briefwahl können Sie ab sofort in Ihrem Bezirkswahlamt oder von zu Hause aus erledigen.

Sagen Sie „JA“ zu unserem Gesetz.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Geschichtlicher Hintergrund

1999 verkaufte der damalige CDU/SPD-Senat die Berliner Wasserbetriebe zu 49,9 % an den privaten Stromriesen RWE und den privaten französischen Wasserkonzern Vivendi, heute Veolia. Die Kaufsumme: 1,68 Mrd. €. Aus öffentlichen Schulden wurden so private Schulden. Denn um den Einstieg in das Berliner Wassergeschäft zu finanzieren, haben die Konzerne bei den Banken Geld geliehen und Schulden gemacht. Die Zinsen dafür und die Profite für die Privaten zahlen wir mit dem Wasserpreis. Genau das ist der Grund dafür, dass die Bürger/innen dieser Stadt im internationalen Städtevergleich mit die höchsten Wasserpreise zahlen müssen.

Steigende Preise – sinkende Investitionen

Die Wasserkosten für die privaten Verbraucher in Berlin sind von 2001 bis 2010 um ca. 35% gestiegen! Und das, obwohl massiv Arbeitsplätze abgebaut und Wasserwerke geschlossen wurden. Zudem wurden ca. 30 km² ökologisch wertvolles Wasserschutzgebiet geopfert. Investitionen unterblieben zugunsten der Gewinnmaximierung. Folgen fehlender Investitionen und Wartung sind marode Rohre und Rohrbrüche, die unsere Trinkwasserqualität gefährden. UNSER WASSER ist lebenswichtig für alle und ein Kernbereich der Daseinsvorsorge, der nicht dem Gewinnstreben unterworfen sein darf.

Geheimverträge als Gelddruckmaschine

Durch die Teilprivatisierung wurde UNSER WASSER teurer und die Gewinne stiegen bis heute. Obwohl der Senat 50,1% und die Privaten 49,9% der Anteile halten, wurde der Gewinn in den letzten 10 Jahren zum Nachteil des Landes aufgeteilt: Insgesamt 1,3 Mrd. € für die Konzerne RWE und Veolia stehen lediglich 696 Millionen € für das Land Berlin gegenüber. Das bedeutet, RWE und

Veolia erhalten den ihnen vom Senat vertraglich zugesicherten Profit immer! Und das unabhängig davon, wie die Wasserbetriebe wirtschaften.

Ungleiche Gewinnaufteilung

Der Profit für RWE und Veolia wird dadurch erbracht, dass die Wassergebühren erhöht wurden und zusätzlich das Land auf Teile seines Gewinnanteils zu Gunsten der Privaten verzichtete. Deshalb erhielt das Land Berlin nur ca. 35 Prozent des Gewinns statt der ihm zustehenden Hälfte. Wie genau die ungleiche Gewinnaufteilung berechnet wird, ist weiterhin geheim.

Der Senat sagt: Alles geht mit rechten Dingen zu.

Wir fragen: Weshalb ruft dann derselbe Senat erst unter dem Druck unseres Volksbegehrens das Bundeskartellamt an? Das Kartellamt soll jetzt dafür sorgen, die Wasserpreise zu senken, die der Senat selbst genehmigt hat. Wird sich dadurch die dubiose Gewinnverteilung ändern?

Appell

Wir müssen mit unserem Volksentscheid endlich Klarheit schaffen! Weder die Bekundungen noch die scheinweisen Veröffentlichungen ändern etwas an der jetzigen Situation.

Deshalb fordern wir das „Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe“.

Stimmen Sie mit „JA“

Weitere Informationen:

Berliner Wassertisch

c/o GRÜNE LIGA Berlin e.V.

Prenzlauer Allee 8

10405 Berlin

Tel.: 030 / 44 33 91 44 (Anrufbeantworter)

www.berliner-wassertisch.net

Argumente des Senats von Berlin

Drei gute Gründe, warum Sie mit „Nein“ stimmen sollten:

1. Die Verträge zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe sind bereits vollständig veröffentlicht.

Der im Rahmen des Volksentscheids vorgelegte Gesetzentwurf sieht die Pflicht zur Offenlegung für alle bestehenden und künftigen Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden im Bereich der Berliner Wasserwirtschaft vor. Es geht dabei vor allem um die Veröffentlichung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern der Berliner Wasserbetriebe, RWE und Veolia.

Diese Forderung wurde schon erfüllt: Der Senat von Berlin ist für größtmögliche Transparenz und hat in Verhandlungen mit den Vertragspartnern die vollständige Veröffentlichung der Vereinbarungen auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes erreicht. Der Konsortialvertrag zur Teilprivatisierung der Wasserbetriebe aus dem Jahr 1999 und sämtliche Anlagen sowie spätere Änderungsvereinbarungen sind inzwischen öffentlich und können seit dem 10. November 2010 auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen unter <http://www.berlin.de/sen/finanzen/> eingesehen werden. Das Vertragswerk umfasst insgesamt 700 Seiten und enthält die vollständigen, notariell beurkundeten Fassungen aller vertraglichen Vereinbarungen zur Teilprivatisierung. Künftige Vertragsänderungen sollen auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes ebenfalls offen gelegt werden.

Unterstützen Sie kein Gesetz, das inhaltlich überholt und überflüssig ist.

2. Es existiert bereits ein Gesetz, das sogar weiter geht als der vorgelegte Gesetzentwurf.

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat jeder Mensch nach näherer Maßgabe des Gesetzes ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten. Dies gilt auch in Bezug auf Privatisierungsverträge, für die eine Veröffentlichungspflicht in das Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen wurde. Die entsprechenden Bestimmungen traten am 23. Juli 2010 in Kraft. Die Regelungen gehen in ihrem Geltungsbereich deutlich über den Gesetzentwurf der Initiatoren hinaus, weil sie nicht auf die Berliner Wasserbetriebe beschränkt sind, sondern weitere Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge wie z.B. Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr und Energieversorgung erfassen. Das Informationsfreiheitsgesetz sieht für bereits abgeschlossene Vereinbarungen, die vertragliche Geheimhaltungsklauseln oder bestimmte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, vor, dass zunächst die öffentlichen Stellen mit den privaten Vertragspartnern über die Offenlegung der Verträge verhandeln. Dies gilt auch in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Kann darüber keine Einigung erzielt werden, sind Verträge zu veröffentlichen, wenn das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und auch ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht.

Neben dem umfassenden Informationsfreiheitsgesetz ist daher ein weiteres Gesetz, das nur sehr eingeschränkt die Vereinbarungen über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe betrifft, nicht erforderlich.

Unterstützen Sie kein Gesetz, das nur einen Teil der Daseinsvorsorge betrifft.

3. Das Gesetz ist nicht mit der Verfassung vereinbar.

Anders als das Informationsfreiheitsgesetz lässt der zur Abstimmung gestellte Gesetzentwurf keine Verhandlungen über eine Offenlegung oder Interessenabwägungen zu. Vereinbarungen sollen nach dem Entwurf sogar unwirksam sein, wenn sie nicht vollständig offengelegt werden. Dies würde auch dann gelten, wenn bestimmte Vertragsinhalte nicht offenbart werden dürfen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind aber sowohl nach dem Grundgesetz als auch nach der Verfassung von Berlin geschützt, d.h. ihre Offenbarung wäre nur im höherrangigen Interesse zulässig. Die nachträgliche Unwirksamkeit der Verträge hätte zur Folge, dass verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrechte entwertet würden, ohne dass das Gesetz eine Entschädigung vorsieht. Ein derartiger Eingriff ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Nach dem Gesetzentwurf soll auch für künftige Fälle die Pflicht zur vorbehaltlosen Offenlegung von Verträgen im Bereich der Wasserwirtschaft eingeführt werden. Ausgenommen sind lediglich personenspezifische Daten natürlicher Personen. Danach müssten geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner ohne jede Einschränkung veröffentlicht werden. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen der Unternehmen, Kalkulationsgrundlagen oder technische Angaben würden auch konkurrierenden Unternehmen bekannt und können für Vertragspartner des Landes erhebliche wirtschaftliche Nachteile bringen. Ein Gesetz über die Offenlegung der Verträge muss daher eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und dem privaten Interesse an der Geheimhaltung vorsehen, um verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Bestehende Verträge genießen grundsätzlich Vertrauensschutz. Ein bewährter Rechtsgrundsatz besagt: „Verträge sind zu halten“. Der Gesetzgeber muss die Vertragsfreiheit und den Vertrauensschutz in bestehende Verträge grundsätzlich respektieren und bei rückwirkenden Regelungen beachten, dass sich Vertragspartner bei Abschluss von Verträgen nicht auf eine spätere gesetzliche Pflicht zur Offenlegung einstellen konnten. Ein rückwirkendes Gesetz muss nach der Verfassung von Berlin und dem Grundgesetz daher eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Interesse an einer Offenlegung und dem Interesse an der Geheimhaltung zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewährleisten.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Einigung über die Offenlegung der Vereinbarungen über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe haben sich zwar die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf teilweise entschärft. Für künftige Vereinbarungen bestehen die Bedenken aufgrund der fehlenden Abwägung der Interessen und der Regelung über die Unwirksamkeit der Vereinbarungen aber fort.

Der Senat war bereits 2008 zu dem Ergebnis gekommen, dass der Gesetzentwurf verfassungswidrig ist. Der Verfassungsgerichtshof des Landes hat den Senat jedoch mit Urteil vom 6. Oktober 2009 verpflichtet, Volksbegehren und Volksentscheid zuzulassen, ohne bereits über die Verfassungsmäßigkeit des angestrebten Gesetzes zu entscheiden, da für eine Vorab-Kontrolle zu diesem Zeitpunkt keine Grundlage gesehen wurde.

Unterstützen Sie kein Gesetz, das mit der Verfassung von Berlin und dem Grundgesetz nicht vereinbar ist.

**Wasserverträge sind rechtssicher offengelegt –
Volksentscheid ist gegenstandslos**

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hält den Volksentscheid über ein „Gesetz zur Publizitätspflicht im Bereich der Berliner Wasserwirtschaft“ für gegenstandslos.

Das Abgeordnetenhaus teilt das Anliegen des Volksbegehrens. Es sieht die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) 1999 aus heutiger Sicht genauso als Fehler an wie die damals vereinbarte Vertraulichkeit der Verträge.

Da der Gesetzentwurf, über den beim Volksentscheid abgestimmt werden soll, zum Teil jedoch verfassungswidrig ist, kann das Abgeordnetenhaus diesem nicht zustimmen und muss seine Ablehnung empfehlen.

Verträge sind öffentlich gemacht

Die Verträge über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, die das Land Berlin mit den beiden Versorgungskonzernen RWE und Veolia seit 1999 abgeschlossen hat, sind am 10. November 2010 auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes in der vom Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2010 beschlossenen Fassung offengelegt worden. Sie können im Internet unter <http://www.berlin.de/sen/finanzen/> von allen Berlinerinnen und Berlinern eingesehen werden.

Im Jahr 1999 hat die damalige Regierungskoalition die BWB teilprivatisiert. Für 3,1 Mrd. DM (heute ca. 1,5 Mrd. €) wurden 49,9 % der Anteile an den BWB an die Versorgungskonzerne RWE und Vivendi (heute: Veolia) verkauft. Dafür hat

Berlin damals in den Verträgen den privaten Investoren eine garantierte Verzinsung zugesichert mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren, also erstmals kündbar zum Jahr 2029. Sollte sich die zugesicherte Kapitalverzinsung aus den Erträgen des Unternehmens nicht erzielen lassen, erklärte das Land Berlin sich zu einem Ausgleich der Einbußen bereit. Über die Verträge wurde Vertraulichkeit vereinbart.

Ziel des Volksentscheides ist es, eine Offenlegung der BWB-Teilprivatisierungsverträge zu erreichen. Mit Annahme des Gesetzentwurfs soll, wie die Initiatorinnen und Initiatoren des Volksbegehrens in ihrer Begründung beschreiben, erreicht werden, „dass sämtliche Verträge im Bereich der Berliner Wasserwirtschaft einschließlich der geheimen privaten Verträge offen gelegt werden“.

Gesetzentwurf widerspricht der Verfassung

Der Berliner Senat hat bereits seit Jahren von den privaten Anteilseignern eine Offenlegung der Teilprivatisierungsverträge gefordert. RWE und Veolia haben sich auf die Vertraulichkeitsklausel der Verträge berufen und eine solche Veröffentlichung abgelehnt.

Das beim Volksentscheid zur Abstimmung stehende Gesetz verfolgt – wie auch Senat und Abgeordnetenhaus – das Ziel, die Teilprivatisierungsverträge offen zu legen. § 4 des Entwurfs ist allerdings verfassungswidrig. Berlin kann im Bereich der Wasserversorgung Gesetze erlassen. Im Bereich des zivilen Vertragsrechts kann es das nicht. Die Pflicht zur Offenlegung der Verträge ist landesrechtlich regelbar. Die Gültigkeit der zivilrechtlichen Verträge kann aber von dieser Offenlegungspflicht nicht abhängig gemacht werden. Die Nichtigkeitsgründe für zivilrechtliche Verträge kann das Land Berlin nicht einseitig gesetzlich beliebig erweitern, um sich aus ursprünglich einvernehmlich mit privaten Vertragspartnern geschlossenen Verträgen zu befreien.

Informationsfreiheitsgesetz bietet Rechtssicherheit

Deshalb sieht das Abgeordnetenhaus in diesem Gesetzentwurf keine rechtssichere Lösung und kann ihn nicht übernehmen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat einen anderen Weg gewählt. Am 1. Juli 2010 hat es das Informationsfreiheitsgesetz in neuer Fassung beschlossen. Es trat am 23. Juli 2010 in Kraft. Inhalt dieses Gesetzes ist, dass Verträge in den wichtigsten Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge zukünftig nicht mehr vertraulich geschlossen werden dürfen. Dies gilt auch für damit verbundene Beschlüsse und Nebenabreden. Das Informationsfreiheitsgesetz geht damit weit über das hinaus, was im Volksentscheid zur Abstimmung steht.

Rückwirkend gelten, weil das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland das fordert, strengere Maßstäbe. In der Vergangenheit abgeschlossene vertrauliche Verträge müssen offengelegt werden, wenn nicht von den privaten Vertragspartnern innerhalb eines halben Jahres rechtlich überzeugende und zwingende Gründe für die Geheimhaltung geltend gemacht werden.

Das Berliner Parlament war der Überzeugung, dass diese Offenlegungspflicht es ermöglicht, sich rechtssicher und grundgesetzkonform von der damaligen Vertraulichkeitsvereinbarung zu lösen – im Interesse von Transparenz und Offenheit, die sie höher gewichtet als das private und öffentliche Interesse an der Geheimhaltung, das sich 1999 in den Verträgen niedergeschlagen hatte.

Öffentlichen Einfluss stärken, Transparenz sichern

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE 2006 hat sich die Parlamentsmehrheit dazu bekannt, den öffentlichen Einfluss bei den Berliner Wasserbetrieben wieder zu stärken. Die

Offenlegung der Verträge war dazu nur der erste Schritt.

Berlins öffentliche Unternehmen, demokratisch gesteuert und transparent, sind ein wichtiger Teil unserer Stadt, um lebenswichtige und bezahlbare Leistungen für alle in hoher Qualität zu erbringen. Abfallentsorgung, Nahverkehr, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen deshalb unter öffentlichem Einfluss erbracht werden, statt profitorientiert privaten Interessen zu dienen. Das ist der richtige Weg für Berlin.

Ziel des Volksentscheids ist erreicht

Das Ziel des Volksentscheides, zu dem die Bürgerinnen und Bürger am 13. Februar 2011 aufgerufen sind, ist bereits erreicht. Am 10. November 2010 haben RWE und Veolia der Offenlegung der Verträge auf Grundlage des neuen Informationsfreiheitsgesetzes zugestimmt. Offenbar hat der Druck von 280.887 gültigen Unterschriften, die die Berlinerinnen und Berliner für das Volksbegehren geleistet haben, hierzu erheblich beigetragen.

Da die Offenlegung jedoch erst nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens erfolgt ist, muss der Volksentscheid durchgeführt werden, wenngleich er inzwischen zeitlich überholt ist.

Das Abgeordnetenhaus setzt jetzt auf den nächsten Schritt: eine Neuverhandlung der Verträge und, wenn möglich, Verhandlungen über die Rückübernahme der privaten Anteile mit dem Ziel größerer öffentlicher Kontrolle, einer positiven Preisentwicklung, dauerhaft guter Arbeit in sozialer Verantwortung für die Beschäftigten und unsere Stadt.

Hierfür setzen wir uns ein. Die vielen Unterschriften für das Volksbegehren betrachten wir dabei als Unterstützung.

Hinweise der Landesabstimmungsleiterin zu den Argumentationen

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe steht in dieser Informationsbroschüre für die Argumente der Trägerin des Gesetzentwurfs der gleiche Umfang wie für die Argumentation des Senats von Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin zusammengenommen zur Verfügung.

Die Textbeiträge unterliegen allein der Verantwortung der Trägerin des Gesetzentwurfs, des Senats von Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Wenn Sie Nachfragen und Anregungen haben oder Kritik äußern wollen, wenden Sie sich bitte an die für den jeweiligen Textbeitrag Verantwortlichen.

Herausgeberin:

Die Landesabstimmungsleiterin Berlin

Dr. Petra Michaelis-Merzbach

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de

Internet: www.wahlen-berlin.de

Bearbeitung:

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg